

Antragstellendes Unternehmen

Betriebsnummer:																				
Name, Vorname																			Telefon:	
Straße, Nr.																			Fax:	
PLZ, Wohnort																				
Rinderhaltungsbetrieb mit mehr als 3 GVE im Betrieb (davon mindestens zwei Drittel Rinder)																				
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																				

An das Landratsamt Untere Landwirtschaftsbehörde
--

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von bis zu 230 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf Intensivgrünland nach § 4 Absatz 4 der Düngeverordnung

Hiermit beantrage ich für Flächen gemäß Anlage 1 die Ausbringung von bis zu 230 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

Der Antrag wird gestellt für das Kalenderjahr..... für das Wirtschaftsjahr

Einzuhaltende Verpflichtungen

Ich verpflichte mich die aus der Düngeverordnung und der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 hervorgehenden Auflagen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere:

Für den Gesamtbetrieb:

- Der Betrieb umfasst mehr als drei Großvieheinheiten, wobei mindestens zwei Drittel der Vieheinheiten (Basis MEKA III GV) Rinder sind:
- Der Gesamteintrag an pflanzenbaulich wirksamem Stickstoff darf den Stickstoffbedarf der betreffenden Kultur nicht überschreiten und muss die Stickstofflieferung des Bodens berücksichtigen.

- Der beigefügte Düngeplan entspricht den Vorgaben gemäß Art. 5 Nr. 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 sowie den Vorgaben für die Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs gemäß §§ 3 und 5 der Düngeverordnung.
- Bodenuntersuchungen auf Stickstoff (für Grünland Gesamtstickstoff N_{total}) und Phosphat werden auf allen bewirtschafteten Flächen (Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten) mindestens alle **vier** Jahre für jeden Schlag ab ein Hektar (mindestens 1 Probe je 5 ha) durchgeführt.
- Die Nährstoffvergleiche nach § 5 Düngeverordnung werden der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März für das vergangene Jahr vorgelegt.
- Der betriebliche Nährstoffüberschuss gemäß § 6 der Düngeverordnung liegt für Stickstoff im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter 90 kg N/ha.
- Der betriebliche Nährstoffüberschuss gemäß § 6 der Düngeverordnung liegt für Phosphat im Vorjahr oder im Durchschnitt der letzten sechs Jahre unter 20 kg P_2O_5 /ha oder die Bodenuntersuchung aller Flächen auf Phosphat liegt im gewogenen Mittel unter 20 mg P_2O_5 /100 g Boden (CAL-Methode) oder 3,6 mg P/100 g Boden (EUF-Methode).
- Auf intensiv genutztem Grünland (Dauergrünland, Wechselgrünland oder reinen Feldgrasbeständen (Standzeit von weniger als vier Jahren) mit mindestens vier Schnitten bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung) ist der Kleeanteil aus Durchwuchs unter 50 % zu halten.
- Grünland und Feldgras darf - falls notwendig und soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen - nur im Frühjahr umgepflügt werden.

Für die beantragten Flächen:

- Die Menge Wirtschaftsdünger, die jedes Jahr, auch von den Tieren selbst ausgebracht wird, darf nicht mehr als 230 kg Stickstoff pro Hektar enthalten.
- Es werden keine Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft vor der Ansaat von Grünland bzw. Feldgras im Herbst ausgebracht.
- Die in Anlage 1 aufgeführten Schläge werden als intensives Dauergrünland, Wechselgrünland oder Feldgras (Standzeit von weniger als vier Jahren) mit mindestens vier Schnitten bzw. mindestens drei Schnitten und Beweidung genutzt.
- Die Ausbringung flüssiger organischer Wirtschaftsdünger mit tierischen Anteilen erfolgt ausschließlich mit Schlitzscheibe (1), Schleppschuh (2), Schleppschlauch (3) oder anderen den Verlust mindernden Ausbringungsverfahren. Hierzu zählt auch die Ausbringung von Gülle mit Horizontalverteiler mit Abstrahlung nach unten und reduziertem Trockensubstanzgehalt (max. 5% TS) und reduziertem Druck bei der Verteilung (deutliche Verringerung der normalen Arbeitsbreite) (4). Übergangsweise für 2006 und 2007 wird außerdem die Ausbringung von verdünnter Gülle bis zu einem TS Gehalt von 5% anerkannt (5).

Verwendetes Verfahren bitte angeben

Erklärung

- Mir ist bekannt, dass bei Genehmigung meines Antrages für die beantragten Flächen keine Ausgleichsleistungen für die umweltfreundliche Gülleausbringung gewährt werden und eventuell weitere Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens von MEKA III ausgeschlossen sein können.
- Mir ist bekannt, dass ich Änderungen gegenüber der geplanten Bewirtschaftung spätestens nach sieben Tagen im Düngeplan festzuhalten habe.
- Mir ist bekannt, dass ich Kontrollen auf der Grundlage der Düngeverordnung u.a. zur ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, zum Düngeplan und zu den Nährstoffvergleichen durch die zuständigen Kontrollbehörden zu dulden habe.
- Bei rückwirkender Beantragung für das Kalenderjahr 2006 bzw. das Wirtschaftsjahr 2005/2006: Meine Bewirtschaftung entsprach im Wesentlichen der für 2007 beantragten Bewirtschaftung; ich habe in 2006 alle mit der Genehmigung 2007 verbundenen Auflagen eingehalten.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt

1. Aufstellung über die Flächen für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird gemäß Anlage 1;
2. Skizzen oder Karten zur Lage der einzelnen Flächen des Betriebes und Kennzeichnung der beantragten Flächen;
3. Düngebedarfsermittlung gemäß § 3 der Düngeverordnung und Düngeplan für das angegebene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr.
 Der Düngeplan ist beigelegt ja nein.
 Der Düngeplan wird spätestens bis zum 1. Mai 2007 nachgereicht ja nein.
4. Nährstoffvergleich/e für das abgelaufene Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr gemäß Anlage 7 der Düngeverordnung;
5. Gegebenenfalls mehrjähriger Nährstoffvergleich gemäß Anlage 8 der Düngeverordnung;
6. Gegebenenfalls Bodenuntersuchung aller Flächen auf Phosphat und deren gewogenes Mittel
 ja nein

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von bis zu 230 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf intensiv genutztem Grünland

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Obergrenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sich auf den Betriebsdurchschnitt bezieht. Dabei können auf einzelnen Flächen bei entsprechendem Bedarf auch mehr als 170 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden. Erst wenn eine Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unter Ausnutzung dieser Spielräume und weiterer Anpassungsstrategien, wie z.B. Export der Gülle mittels Gülleabgabeverträge, der Erbringung des Milchkontingentes durch Steigerung der Milchleistung und Verringerung der Kuhzahlen nicht möglich ist, empfiehlt es sich, die mit vielfältigen Auflagen verbundene Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Die Nichteinhaltung der Auflagen führt zum Widerruf der Genehmigung.

Für den gesamten Betrieb darf der Gesamtstickstoffeintrag (pflanzenbaulich wirksamer Stickstoff) den Stickstoffbedarf der betreffenden Kulturen nicht überschreiten. Die Stickstofflieferung des Bodens muss berücksichtigt werden.

Hinweise zur Antragstellung:

Nährstoffvergleich

Grundlage für die Beurteilung ist der Nährstoffvergleich für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 bzw. das Kalenderjahr 2006. Ein mehrjähriger Nährstoffvergleich und die Nährstoffvergleiche der Vorjahre sind dann vorzulegen, wenn der betriebliche Nährstoffüberschuss im Jahr 2005/2006 bzw. 2006 bei Stickstoff über 90 kg N/ha und bei Phosphor über 20 kg P₂O₅/ha liegt. Zum Nachweis der Einhaltung der betrieblichen Nährstoffüberhänge für Phosphat gemäß § 6 der Düngeverordnung sind gegebenenfalls die Bodenuntersuchungen auf Phosphat und deren gewogenes Mittel dem Antrag beizufügen.

Stickstoffbedarf

Die Düngung der Kultur entsprechend des Bedarfes ist anhand des Düngeplanes zu belegen

Andere den Verlust mindernde Ausbringungsverfahren

Hierzu zählt auch die Ausbringung mit Horizontalverteiler mit Abstrahlung nach unten und reduziertem Trockensubstanzgehalt (max. 5% TS) und reduziertem Druck bei der Verteilung (deutliche Verringerung der normalen Arbeitsbreite) (4). Übergangsweise für 2006 und 2007 wird außerdem die Ausbringung von verdünnter Gülle bis zu einem TS Gehalt von 5% anerkannt (5).

Bodenuntersuchung auf Stickstoff und Phosphat

Die erforderlichen Untersuchungsergebnisse müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2007 vorliegen.

Düngeplan

Der Düngeplan ist für den Gesamtbetrieb zu erstellen. Für das Antragsjahr 2006 wird der Nährstoffvergleich vom Kalenderjahr 2006 bzw. vom Wirtschaftsjahr 2005/2006 als Düngeplan anerkannt.

Gemäß Artikel 5 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2006 muss der Düngeplan mindestens folgenden Angaben enthalten:

Jeder landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan, in den die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sowie von Stickstoff- und Phosphatdüngern eingetragen wird. Jeder Betrieb muss spätestens ab dem 1. Februar diesen Plan für jedes Kalenderjahr vorweisen können. Der Düngeplan muss folgende Angaben enthalten:

- Größe des Viehbestands, Erläuterung der Haltungs- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zur Menge der gelagerten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Lagerkapazität) ;
- Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils (P_2O_5) der im Betrieb selbst erzeugten Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung);
- Fruchtfolge und Anbaufläche für Intensivgrünland und für jede Kultur, einschließlich einer Skizze der Lage der einzelnen Felder;
- der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf (P_2O_5) der Kulturen;
- Menge und Art der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, die nicht in dem Betrieb verwendet werden oder die vom Betrieb verbracht oder von ihm aufgenommen werden;
- Beitrag aus der Mineralisierung der organischen Substanz im Boden, mengenmäßige Erfassung des im Boden vorhandenen Stickstoffs zu Beginn der Wachstumsaison und Beitrag aus Resten der Vorkultur und aus Leguminosen;
- Ausbringungsmenge an Stickstoff und Phosphor (P_2O_5) auf jedes Feld bzw. Bewirtschaftungseinheit aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (bei hinsichtlich der Kultur und der Bodenart homogenen Parzellen);
- Ausbringungsmenge an Stickstoff und Phosphor (P_2O_5) auf jedes Feld bzw. Bewirtschaftungseinheit aus mineralischen oder sonstigen Düngemitteln.

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftung aktualisiert werden.

Bewirtschaftungseinheit

Mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden.

Fristen

Für das Antragsjahr 2007 muss der Antrag bis zum 15. März 2007 der zuständigen Behörde vorliegen. Für jedes Jahr ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Düngeplan kann bis um 1. Mai 2007 nachgereicht werden.

Ab dem Antragsjahr 2008 müssen sowohl der Antrag als auch der Düngeplan am 1. Februar des jeweiligen Antragsjahres der zuständigen Behörde vorliegen.